

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.05.2024

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 18 angefügt:

„18. von nachweislich weniger als 5 000 m³ jährlich durch einen eingetragenen Verein zur Unterhaltung der von ihm genutzten Sportstätten.“
2. Nach § 22 Abs. 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen, die nicht zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge dienen, wird die Gebühr um 11,8 Prozent ermäßigt.“
3. § 28 Abs. 5 Satz 2 NWG erhält folgende Fassung:

„²Näheres zur Durchführung der Erstattung bestimmt das Fachministerium durch eine Verordnung, die insbesondere

 1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der grundsätzlich mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
 2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
 3. das Verfahren hinsichtlich der Antragstellung, der Antragsfrist und der vorzulegenden Unterlagen regelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung**Haushaltmäßige Auswirkungen**

Die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) bilden gemäß § 28 Abs. 3 NWG die Grundlage für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes. Gegenüber den Gesamteinnahmen aus der WEG, die für das Jahr 2025 auf rund 120 Millionen Euro geschätzt wer-

den, wirken sich die mit dieser Gesetzesänderung eingeführten Ermäßigungen geringfügig einnahmемindernd aus, voraussichtlich in einer Größenordnung von ca. 3 Millionen Euro jährlich.

1. Änderung von § 21 Abs. 2:

Am 1.1.2022 trat eine Änderung des NWG in Kraft, mit der u. a. die Tatbestände der Wasserentnahme „zur Beregnung und Berieselung“ in Anlage 2 des Gesetzes präzisiert wurden. Durch diese Klarstellung, die in der damaligen Gesetzesbegründung näher erläutert ist (Drs. 18/9917), wurde eine Rechtsprechung hinfällig, die die unklarere frühere Formulierung so ausgelegt hatte, dass auch Sportvereine davon profitierten.

Die daraus resultierende Veränderung für Sportvereine, die selbst Brunnen betreiben und mit ihrer Entnahmemenge die Bagatellgrenze des § 22 Abs. 4 NWG überschreiten, soll nunmehr beseitigt werden. Dies beruht auf der sozialen Wertschätzung, die der Vereinssport verdient.

Um eine solche Vergünstigung in das NWG einzufügen, wäre eine Änderung der Anlage 2 rechtssystematisch unpassend. Wie in der vorgenannten Gesetzesbegründung dargestellt, sind die günstigeren Gebührensätze in Anlage 2 durch den Zweck begründet, unangemessene Belastungen von Großverbrauchern zu vermeiden. Demgegenüber enthalten die diversen Freistellungstatbestände in § 21 Abs. 2 NWG bereits verschiedene Beispiele dafür, dass spezielle Tätigkeiten aufgrund eines öffentlichen Interesses begünstigt werden. Dies ist ein passender Kontext für die angestrebte Begünstigung.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ist zum einen auf die Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ hinzuweisen, die an § 21 BGB anknüpft. Gemeint sind also die sogenannten Idealvereine im Sinne dieser Vorschrift. Eine zusätzliche Anforderung, wonach deren Tätigkeit auch als steuerbegünstigter Zweck anerkannt sein müsste, wird für entbehrlich gehalten.

Hinsichtlich der Immobilien, für die die Bewässerung genutzt werden kann, berücksichtigt die Formulierung den Grundsatz der Gleichbehandlung. Dieser legt nahe, dass zwischen verschiedenen Arten der Sportausübung, für die eingetragene Vereine Wasser benötigen, kaum mit tragfähigen Gründen unterschieden werden kann. Die Regelung ist daher nicht auf Rasensportplätze beschränkt, sondern begünstigt z. B. auch Tennisplätze.

Aus dem Grundgedanken der angestrebten Begünstigung folgt, dass es sich um Sportstätten handeln muss, die der Verein selbst nutzt.

Auch die Wasserentnahme muss der Verein, um von der Freistellung zu profitieren, selbst tätigen. Falls er dagegen Wasser aus dem Netz der öffentlichen Wasserversorgung verwendet, bleibt die WEG-Zahlung durch das Versorgungsunternehmen unberührt.

Im Rahmen der Diskussion über eine (erneute) Vergünstigung für Sportvereine wurde u. a. betrachtet, inwieweit die allgemeine Bagatellschwelle nach § 22 Abs. 4 NWG, derzeit 303 Euro jährlich, bereits zu einer Entlastung bei der Bewässerung von Sportflächen führt. Der Landessportbund hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht zur Unterstützung des Vereinssports vor allem Wasserentnahmen begünstigt werden sollten, die bei der Bewässerung von zwei oder drei Sportplätzen die Bagatellschwelle moderat überschreiten, d. h. in einer Größenordnung von bis zu 1 000 Euro jährlich liegen. Damit werde der Bedarf, kleineren und weniger finanzkräftigen Vereinen die Belastung durch die WEG zu ersparen, weitgehend erfüllt.

Diesem Gedanken trägt die Regelung Rechnung, indem die Freistellung auf eine Jahresentnahmemenge von weniger als 5 000 m³ - für alle von dem Verein genutzten Sportstätten - begrenzt wird. Dies entspricht in etwa einer WEG-Zahlung von bis zu 1 000 Euro jährlich bzw. einer Wassergabe von mehr als 200 mm auf mehr als 2 Hektar Fläche. Für die Begrenzung spricht zunächst, dass damit das grundsätzliche Ziel der WEG, einen Anreiz zur sparsamen Wasserverwendung zu setzen, nicht „unlimitiert“ aufgehoben wird. Außerdem wird davon ausgegangen, dass Sportvereine, deren Wasserbedarf über die Beregnung von zwei bis drei Rasensportplätzen hinausgeht, typischerweise auch über ein größeres finanzielles Budget für die Bewirtschaftung ihrer Anlagen verfügen.

Mit der Formulierung, dass „nachweislich“ weniger als 5.000 m³ jährlich entnommen werden, sollen, die Wasserbehörden eine Befugnis erhalten, erforderlichenfalls die Nutzung von Wasserzählern vorzuschreiben.

2. Einfügung von § 22 Abs. 3 a:

Die Regelung beruht, ähnlich wie die älteren Absätze 2 und 3 in § 22 NWG, auf dem Ziel, zu vermeiden, dass Privatunternehmen mit einem Standort in Niedersachsen durch die WEG erhebliche Nachteile im Wettbewerb erleiden. Aufgrund dieses Motivs soll der Effekt kompensiert werden, den die nach § 22 Abs. 5 NWG erlassene Verordnung der Landesregierung zum Inflationsausgleich vom 6.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339) verursacht.

Mit der Verordnung nach § 22 Abs. 5 NWG sind die Gebührensätze der Anlage 2 entsprechend dem Kaufkraftverlust in den Jahren 2021 und 2022 durchgehend um 13,4 % erhöht worden. Der neue § 22 Abs. 3 a NWG sorgt durch eine passende Ermäßigung dafür, dass sich diese Erhöhung auf die privatwirtschaftlichen Gewerbeunternehmen in Niedersachsen nicht auswirkt.

Der Prozentsatz, den die Vorschrift enthält, ergibt sich dadurch, dass die Ermäßigung auf der Basis der ab 1.1.2024 erhöhten WEG zu berechnen ist. Der Anteil von 113,4, der zu einer Reduzierung auf 100 führt, beträgt 11,8 Prozent.

Begünstigt werden entsprechend dem o. g. Regelungszweck private Gewerbeunternehmen. Bei diesen wird von einem Geschäftsbetrieb im Wettbewerb zu anderen Unternehmen außerhalb Niedersachsens ausgegangen. Zur Verdeutlichung stellt die Regelung dar, dass Unternehmen der Daseinsvorsorge nicht erfasst sein sollen, auch wenn sie - z. B. als kommunale Eigengesellschaften - formal einem Gewerbeunternehmen ähneln. Der Gesetzeszweck, den länderübergreifenden Wettbewerb nicht zu verzerren, ist bei den Unternehmen der Daseinsvorsorge nicht einschlägig.

3. Änderung von § 28 Abs. 5 Satz 2:

Die geänderte Formulierung dient zur Klarstellung, dass die im Gesetz vorgesehene Verordnung nicht strikt auf die Inhalte beschränkt ist, die die Ermächtigung ausdrücklich aufzählt. Wie in vergleichbaren gesetzlichen Ermächtigungen, die eine Ausgestaltung von Leistungsansprüchen durch Verordnung vorsehen (z. B. § 42 Abs. 4 NNatSchG), benötigt der Ordnungsgeber einen gewissen Spielraum, um die Einzelheiten der Erstattung angemessen auszugestalten. Die geänderte Formulierung ist erforderlich, um mögliche formale Einwände gegen die Durchführungsverordnung zu vermeiden.

Auf der Grundlage des bisher geltenden Wortlauts von § 28 Abs. 5 Satz 2 NWG hat sich die Frage ergeben, ob rechtlich notwendige Begrenzungen der Erstattung, die sich insbesondere aus dem Beihilferecht sowie dem Verbot der Doppelförderung ergeben, von der seit 2022 geltenden gesetzlichen Ermächtigung abgedeckt sind. Diese Infragestellung beruhte auf dem vergleichsweise unflexiblen Wortlaut des § 28 Abs. 5 Satz 2 NWG. In der Sache ist es aber unvermeidlich, solche übergeordneten Vorgaben (Beachtung des Beihilferechts, Verbot der Doppelförderung) in der Verordnung zu beachten.

Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, macht der neue Wortlaut deutlich, dass die im Gesetzestext aufgezählten Inhalte zwar die Verordnung im Wesentlichen prägen - auch in Verbindung mit dem grundlegenden Auftrag, für die „Durchführung der Erstattung“ zu sorgen. Gleichzeitig sind die konkret genannten Inhalte aber nur „insbesondere“ in der Verordnung zu regeln; diese kann damit weitere Einzelheiten über die Erstattung bestimmen, soweit damit Vorgaben wie dem Beihilferecht, dem Verbot der Doppelförderung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen wird. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls im Vollzug der neuen Regelung Erfahrungen zu gewinnen und auf Erfordernisse, die heute noch nicht konkret erkennbar sind, zu reagieren.

Bestandteil der sprachlichen Änderungen ist auch eine Einfügung in Nummer 1 der aufgezählten Verordnungsinhalte, wonach der zu erstattende Anteil jetzt „grundsätzlich“ mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss. Diese sprachliche Änderung soll die verbindliche gesetzliche Leitlinie nicht beseitigen, sondern sie wiederum klarstellend - für besondere Fälle - relativieren, in denen eine solche Erstattung mit anderen grundsätzlichen Vorgaben, u. a. aus dem Beihilferecht, kollidieren würde.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer